



Auszug aus der Niederschrift

über die

Sitzung des Kreistages

Sitzungsdatum: Freitag, den 24.10.2014
Beginn: 09:00 Uhr
Ende: 09:50 Uhr
Ort, Raum: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, Sitzungssaal II, im Haus II

Anwesend waren:

Vorsitzende/r

Haupt-Kreutzer, Christine

stellv. Landrat

Amrehn, Armin
Brohm, Waldemar

Mitglieder der CSU Fraktion

Ländner, Manfred MdL
Brell, Hermann
Eberth, Thomas
Feuerbach, Anita
Friedrich, Rainer
Hügelschäffer, Karl
Jungbauer, Björn
Klüpfel, Uwe
Krämer, Helmut
Kuhn, Barbara
Lehrieder, Paul MdB
Lörner, Heiko
Losert, Burkard
Meckelein, Karl
Menig, Heiko
Rhein, Bernhard
Schmidt, Martina
Schmitt, Roland
Schraud, Rosalinde
Schulz, Jutta
Umscheid, Martin
Wunderlich, Marion
Zenner, Marc
Zorn, Matthias

Mitglieder der SPD Fraktion

Eck, Joachim
Götz, Eberhard
Koch, Heinz
Linsenbreder, Eva
Reuther, Marion
Ries, Sonja
Schlereth, Bernhard
Schmid, Harald
Stichler, Peter
Wesselowsky, Peter

Mitglieder der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Fraktion

Celina, Kerstin
Heeg, Rita
Meixner, Josef
Müller, Gerhard

Pumpurs, Eva
Stahl, Fred
Winzenhörlein, Sven

Mitglieder der UWG-FW Fraktion

Fuchs, Rainer
Fiederling, Hans
Freiherr von Zobel, Heinrich
Juks, Peter
Kinzinger, Lioba
Rost, Peter Dr. med.
Rützel, Thomas
Wild, Lothar

Mitglieder der REP

Seifert, Berthold
Kienast, Ernst-Alfred

Mitglieder der ÖDP

Henneberger, Matthias
Marold, Viktoria

Mitglieder der FDP

Kuhl, Wolfgang

Schriftführer/in

Münch, Alexandra

Außerdem anwesend:

1 Vertreter der Medien
1 Zuhörer

vom Landratsamt:

Herr Stumpf
Herr Buchner
Frau Selsam
Herr Horlemann
Herr Huppmann
Herr Wallrapp
Herr Künzig
Herr Stein
Herr Kuhn (P)
Frau Schorno

vom Kommunalunternehmen:

Herr Prof. Dr. Schraml

Abwesend/Entschuldigt:

Landrat

Nuß, Eberhard entschuldigt

stellv. Landrat

Heußner, Karen entschuldigt

Mitglieder der CSU Fraktion

Behon, Rosa entschuldigt

Endres, Alfred entschuldigt

Götz, Jürgen entschuldigt

Schäfer, Elisabeth entschuldigt

Wild, Martina entschuldigt

Mitglieder der SPD Fraktion

Halbleib, Volkmar MdL entschuldigt

Gernert, Sibylle entschuldigt

Hesselbach, Eva-Maria

Kinzkofer, Rainer entschuldigt

Wolfshörndl, Stefan entschuldigt

Mitglieder der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Fraktion

Trautner, Christoph entschuldigt

Mitglieder der UWG-FW Fraktion

Joßberger, Ernst entschuldigt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Satzung für das Amt für Jugend und Familie des Landkreises Würzburg **GB 3/007/2014**
2. Sportförderrichtlinien des Landkreises Würzburg **GB 3/009/2014**
3. Nebentätigkeiten des Landrats **P/080/2014**
4. Sonstiges
- 4.1. Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses **FB 31a/141/2014**
- 4.2. Sonstiges;
Thema Flüchtlingsproblematik - Redebeitrag von Kreisrat Seifert (REP)

Stellv. Landrätin Haupt-Kreutzer begrüßt alle anwesenden Kreisrätinnen und Kreisräte, alle Gäste, die Damen und Herren der Verwaltung sowie den Vertreter der Medien.

Sie stellt fest, dass die Einladung zu dieser Sitzung form- und fristgerecht zugegangen ist und mit der Tagesordnung Einverständnis besteht.

Vor Einstieg in die Tagesordnung gratuliert Sie Herrn stellv. Landrat Waldemar Brohm nachträglich zum Geburtstag.

Stellv. Landrätin Haupt-Kreutzer weist darauf hin, dass im Anschluss an die Sitzung um 10:30 Uhr im Foyer, im Haus I, vor dem Sitzungssaal I, eine Kunstaussstellung des Fördervereins der Stiftung Menschen und Autismus – Lebensqualität durch Beziehung e.V. mit Werken autistischer Künstler eröffnet werde. Hierzu ergeht herzliche Einladung.

Kreistag	Termin 24.10.2014	Vorlage: GB 3/007/2014
		TOP 1
		öffentlich

Fachbereich: Geschäftsbereich 3

Betreff:

Satzung für das Amt für Jugend und Familie des Landkreises Würzburg

Sachverhalt:

Nach Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze werden Verfassung und Verfahren des Jugendamtes vom Kreistag nach Anhörung des Jugendhilfeausschusses durch Satzung bestimmt. Die bisher gültige Satzung ist am 20.04.2005 in Kraft getreten und beruhte auf den damals gültigen Vorschriften des Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Seit 11. September 2012 sind die Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe im Sozialgesetzbuch, VIII. Buch (SGB VIII) geregelt.

Es ist daher der Erlass einer neuen Satzung auf den jetzt geltenden gesetzlichen Grundlagen erforderlich. Ein Satzungsentwurf ist als Anlage beigefügt und wird in den wesentlichen Punkten erläutert.

Der Jugendhilfeausschuss wird in seiner Sitzung am 13.10.2014 und somit nach Versand der Tagesordnung mit Anlagen für den Kreistag die Satzung diskutieren. Seitens der Verwaltung wurde dem Jugendhilfeausschuss vorgeschlagen, den Satzungsentwurf zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und dem Kreistag zu empfehlen, die Satzung zu erlassen.

Debatte:

Herr Horlemann, Geschäftsbereichsleiter Soziales, erläutert den Sachverhalt. Er weist darauf hin, dass der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 13.10.2014 den Entwurf der Satzung zustimmend zur Kenntnis genommen hat und dem Kreistag empfiehlt, die Satzung zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Würzburg nimmt den vorgelegten Satzungsentwurf zustimmend zur Kenntnis und beschließt, diese mit dem heutigen Tag in Kraft zu setzen.

Beschluss:

Der Kreistag des Landkreises Würzburg nimmt den vorgelegten Satzungsentwurf zustimmend zur Kenntnis und beschließt, diese mit dem heutigen Tag in Kraft zu setzen.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KT/2014.10.24/Ö-1

Zur weiteren Veranlassung an GB 3, FB 31 a, FB 31 b

Zur Kenntnis an

Münch
Protokollführer/in

Haupt-Kreutzer
Vorsitzende/r

Kreistag	Termin 24.10.2014	Vorlage: GB 3/009/2014
		TOP 2
		öffentlich

Fachbereich: Geschäftsbereich 3

Betreff:

Sportförderrichtlinien des Landkreises Würzburg

Sachverhalt:

Seit Jahrzehnten gewährt der Landkreis Würzburg den Sportvereinen mit Sitz im Landkreis, die in das Vereinsregister eingetragen sind und dem Bayerischen Landes-Sportverband oder einem anderen Dachverband angehören, jährliche finanzielle Zuschüsse. Es handelt sich hierbei um freiwillige Leistungen, die der Förderung der außerschulischen Arbeit in Sportvereinen dienen.

In gleicher Weise gewährt auch der Freistaat Bayern den bayerischen Sportvereinen finanzielle Zuwendungen. Die Voraussetzungen hierfür sind in den Sportförderrichtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus enthalten.

Der Landkreis Würzburg hat in seinen bisherigen Richtlinien auf die Anwendung der früheren staatlichen Richtlinien verwiesen. Letztere wurden am 30.07.2012 geändert, weshalb auch eine inhaltliche Anpassung der Zuschussrichtlinien des Landkreises Würzburg erforderlich ist.

Als Anlage ist der Entwurf der Sportförderrichtlinien des Landkreises Würzburg beigelegt; der Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt hat in seiner Sitzung am 20.10.2014 die Richtlinien besprochen. Er empfiehlt dem Kreistag, diese in Kraft zu setzen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, die Sportförderrichtlinien des Landkreises Würzburg in der vorliegenden Fassung mit dem heutigen Tag in Kraft zu setzen.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt, die Sportförderrichtlinien des Landkreises Würzburg in der vorliegenden Fassung mit dem heutigen Tag in Kraft zu setzen.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KT/2014.10.24/Ö-2

Zur weiteren Veranlassung an GB 3, FB 31 a, FB 31 b

Zur Kenntnis an

Münch
Protokollführer/in

Haupt-Kreutzer
Vorsitzende/r

Kreistag	Termin 24.10.2014	Vorlage: P/080/2014
		TOP 3
		öffentlich

Fachbereich: Stabsstelle Personal und Organisation

Betreff:

Nebentätigkeiten des Landrats

Sachverhalt:

Gemäß Art. 30 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) gelten für Nebentätigkeiten von Beamten und Beamtinnen auf Zeit die Art. 81 bis 84 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) entsprechend. An die Stelle der obersten Dienstbehörde und des Dienstvorgesetzten tritt dabei der Dienstherr (im Fall des Landrats der Kreistag). Die Bayerische Nebentätigkeitsverordnung (BayNV) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit in § 3 Kommunale Wahlbeamten-Nebentätigkeitsverordnung (KWB-NV) nichts anderes geregelt ist (§ 2 KWB-NV).

1. Die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter gilt nicht als Nebentätigkeit; ihre Übernahme ist vor Aufnahme dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten – im Falle des Landrats dem Dienstherrn (Art. 30 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 KWBG) – schriftlich anzuzeigen (Art. 81 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BayBG). Sämtliche Funktionen des Landrats in den verschiedenen Zweckverbänden, in denen der Landkreis Mitglied ist, sind somit zwar anzeigespflichtig, jedoch unterliegen sie darüber hinaus – da es sich auf Grund ihrer Ehrenamtlichkeit nicht um Nebentätigkeiten handelt – nicht den sonstigen Regelungen des Nebentätigkeitsrechts (Art. 81 Abs. 2 Satz 2 BayBG, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNV i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG). Dies gilt ebenso für die ehrenamtliche Tätigkeit des Landrats für den Bayerischen Landkreistag (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 Alt. 2 BayNV) und den Sparkassenverband Bayern (§ 3 Abs. 1 Alt. 1 KWB-NV). Die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter wird daher, um der Anzeigepflicht korrekt nachzukommen, bekannt gegeben.

Institution	Funktion
Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain	gewählter Verbandsvorsitzender
Zweckverband Abwasserbeseitigung Großraum Würzburg	gewählter Verbandsvorsitzender
Zweckverband Fernwasserversorgung Franken	Verbandsrat
Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg	zweiter stellvertretender Verbandsvorsitzender (turnusmäßiger Wechsel)
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg	Verbandsvorsitzender
Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg	stellvertretender Verbandsvorsitzender (turnusmäßiger Wechsel)
Zweckverband Sparkasse Mainfranken Würzburg	stellvertretender Verbandsvorsitzender (turnusmäßiger Wechsel)

Zweckverband Erholungs- und Wandergebiet Würzburg	Verbandsvorsitzender (turnusmäßiger Wechsel)
Zweckverband Tierkörperverwertung Unterfranken	Verbandsrat
Zweckverband Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt	stellvertretender Verbandsvorsitzender
Regionaler Planungsverband Würzburg	Verbandsrat und Mitglied des Planungsausschusses
Bayerischer Landkreistag	Mitglied der Fachausschüsse Gesundheit und Soziales sowie Wirtschaft und Verkehr
Sparkassenverband Bayern	gewählter Vorsitzender des Bezirksverbandes Unterfranken

Der Landrat vertritt den Landkreis Würzburg kraft Amtes in den Verbandsversammlungen der Zweckverbände (Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG). Bei den Zweckverbänden, dem Bayerischen Landkreistag und dem Sparkassenverband Bayern handelt es sich um Körperschaften des öffentlichen Rechts.

2. Nachfolgend werden die auf Veranlassung des Dienstherrn übernommenen Nebentätigkeiten aufgelistet. Sie bedürfen ebenfalls keiner Genehmigung (Art. 81 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 81 Abs. 1 BayBG).

Institution	Funktion	Bruttovergütung in Euro
Gebietsausschuss Fränkisches Weinland (nicht rechtsfähiger Verein)	Vorsitzender	unentgeltlich
Fränkisches Weinland Tourismus GmbH	Vorsitzender der Gesellschafterversammlung	unentgeltlich
Nahverkehr Würzburg-Mainfranken GmbH	Mitglied des Aufsichtsrates (turnusmäßiger Wechsel)	unentgeltlich
Das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg (Anstalt des öffentlichen Rechts)	Vorsitzender des Verwaltungsrates	50,00 je Sitzungsteilnahme
Main-Klinik Ochsenfurt gGmbH	Vorsitzender des Aufsichtsrates	50,00 je Sitzungsteilnahme
Senioreneinrichtungen des Landkreises Würzburg gGmbH	Vorsitzender des Aufsichtsrates	50,00 je Sitzungsteilnahme
Sparkasse Mainfranken Würzburg (Anstalt des öffentlichen Rechts)	stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates (turnusmäßiger Wechsel)	1.389,20 monatlich

Die vormals wahrgenommene Tätigkeit als Vorsitzender des Aufsichtsrates der Allgemeinen Personennahverkehrs GmbH (APG) wurde aufgrund der Auflösung der APG als eigenständige Gesellschaft zum 31.12.2013 beendet.

Ebenso wird die Nebentätigkeit als Mitglied im Vorstand des Kreisverbandes Würzburg des Bayerischen Roten Kreuzes (Körperschaft des öffentlichen Rechts) seit April 2013 nicht mehr ausgeübt.

3. Auf Bitten des Bayerischen Landkreistages übt der Landrat zudem die folgenden Nebentätigkeiten aus:

Institution	Funktion	Bruttovergütung in Euro
Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH	Mitglied des Aufsichtsrates	unentgeltlich
Bayerische Volksstiftung (rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts)	Mitglied im Kuratorium	unentgeltlich
Bayerische Krankenhausgesellschaft e. V.	Mitglied des Hauptausschusses	unentgeltlich

Bei diesen Tätigkeiten handelt es sich trotz unentgeltlicher Ausübung um der Genehmigungspflicht unterliegende Nebentätigkeiten (Art. 81 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) Alt. 1 BayBG).

Die Genehmigung für eine Nebentätigkeit kann nur aus den in Art. 81 Abs. 3 Satz 2 BayBG aufgeführten Gründen oder aus Gründen, die diesen gleichwertig sind, wegen der Besorgnis der Beeinträchtigung dienstlicher Interessen versagt werden.

Sämtliche Versagungsgründe lassen sich wie folgt zusammenfassen: Von einer Beeinträchtigung dienstlicher Interessen ist auszugehen, wenn durch eine beabsichtigte Nebentätigkeit

- die Einsatz- und Leistungsbereitschaft des Beamten,
- seine Unbefangenheit oder Unparteilichkeit,
- das Ansehen der öffentlichen Verwaltung

gefährdet werden.

Die Entscheidung über die Genehmigung oder Versagung einer Nebentätigkeit ist eine Prognoseentscheidung, die ihrerseits wieder auf Tatsachen gestützt werden muss. Die Feststellungslast für die Tatsachen, aus denen die Besorgnis der Beeinträchtigung dienstlicher Interessen abgeleitet wird, liegt beim Dienstherrn.

Die Besorgnis der Beeinträchtigung dienstlicher Interessen ist nur berechtigt, wenn bei verständiger Würdigung der gegenwärtig erkennbaren Umstände unter Berücksichtigung der erfahrungsgemäß zu erwartenden Entwicklung eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen wahrscheinlich ist, wenn ein vernünftiger Grund für die Annahme besteht, dass eine solche Beeinträchtigung voraussichtlich eintreten wird (BVerwG vom 30.06.1976, Az. VI C 46.74, Rn. 27 und BVerwG vom 26.06.1980, Az. 2 C 37/78, Rn. 23 – juris).

Die bloße – nicht auszuschließende – Möglichkeit, eine fernliegende Gefahr der Beeinträchtigung dienstlicher Interessen, reicht demnach nicht aus, eine Nebentätigkeit zu versagen.

Bezüglich der Einsatz- und Leistungsbereitschaft des Beamten hat der Gesetzgeber in Art. 81 Abs. 3 Satz 3 BayBG die Regelvermutung aufgestellt, dass bei einer zeitlichen Beanspruchung von mehr als acht Stunden in der Woche durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten die Arbeitskraft des Beamten so stark in Anspruch genommen ist, dass die ordnungsgemäße Erfüllung dienstlicher Pflichten behindert werden kann. Dieser Versagungsgrund ist gemäß Art. 81 Abs. 3 Satz 4 BayBG besonders zu prüfen, wenn abzusehen ist, dass die Entgelte und geldwerten Vorteile aus genehmigungspflichtigen Tätigkeiten im Kalenderjahr 30 v. H. der jährlichen Dienstbezüge des Beamten bei Vollzeitbeschäftigung überschreiten werden.

Eine besondere Prüfung ist insoweit nicht vorzunehmen, da die genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten des Landrats allesamt unentgeltlich ausgeübt werden. Die Obergrenze von acht Stunden wöchentlicher Beanspruchung durch Nebentätigkeiten bezieht sich ebenfalls auf die genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten. Für diese Tätigkeiten bei der Bayerischen Eisenbahngesellschaft mbH, der Bayerischen Volksstiftung und der Bayerischen Krankenhausgesellschaft e. V. sind nur wenige Sitzungen im Kalenderjahr zu erwarten.

Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, die unter Nr. 3 aufgelisteten Nebentätigkeiten zu genehmigen.

Sämtliche Nebentätigkeitsvergütungen des Landrats liegen innerhalb des ablieferungsfreien Höchstbetrags.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 06.10.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag,

1. von den Ausführungen der Verwaltung zustimmend Kenntnis zu nehmen,
2. die Übernahme der unter Nr. 2 genannten Nebentätigkeiten zu veranlassen,
3. die Genehmigung zur Ausübung der Nebentätigkeiten des Landrats – soweit diese genehmigungspflichtig sind – zu erteilen.“

Beschlussvorschlag:

1. Von den Ausführungen der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Übernahme der unter Nr. 2 genannten Nebentätigkeiten wird veranlasst.
3. Die Genehmigung zur Ausübung der Nebentätigkeiten des Landrats – soweit diese genehmigungspflichtig sind – wird erteilt.

Beschluss:

1. Von den Ausführungen der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Übernahme der unter Nr. 2 genannten Nebentätigkeiten wird veranlasst.
3. Die Genehmigung zur Ausübung der Nebentätigkeiten des Landrats – soweit diese genehmigungspflichtig sind – wird erteilt.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KT/2014.10.24/Ö-3

Zur weiteren Veranlassung an P

Zur Kenntnis an S 2

Münch
Protokollführer/in

Haupt-Kreutzer
Vorsitzende/r

Kreistag	Termin 24.10.2014	Vorlage: FB 31a/141/2014
		TOP 4.1
		öffentlich

Fachbereich: Amt für Jugend und Familie

Betreff:

Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses

Sachverhalt:

In der Besetzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Würzburg ergibt sich nachstehende Änderung:

Das stimmberechtigte Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Würzburg, Frau Cornelia Staab, scheidet zum 31.10.2014 aus.

Die Nachfolge von Frau Staab wird ab 01.11.2014 Frau Anna Rüthlein antreten.

Der Kreistag wird gebeten, die vorgenannte Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses zur Kenntnis zu nehmen und dieser Zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der von der Verwaltung vorgetragenen Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses zu.

Beschluss:

Der Kreistag stimmt der von der Verwaltung vorgetragenen Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses zu.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KT/2014.10.24/Ö-4.1

Zur weiteren Veranlassung an FB 31 a, P, S 2 – Frau Schubert, Fr. Troll, Fr. Münch

Zur Kenntnis an

Münch
Protokollführer/in

Haupt-Kreutzer
Vorsitzende/r

Kreistag	Termin 24.10.2014	Vorlage:
		TOP 4.2
		öffentlich

Fachbereich:

Betreff:

Sonstiges;

Thema Flüchtlingsproblematik - Redebeitrag von Kreisrat Seifert (REP)

Debatte:

Kreisrat Seifert greift das Thema Flüchtlingsproblematik auf. In seiner Rede bezeichnet er die Mehrheit der Asylsuchenden als Wirtschaftsflüchtlinge. Er stellt Fragen zur Anzahl der Personen die sich im Landkreis Würzburg aufhalten, die als vollziehbare ausreisepflichtige Personen gelten. Weiterhin möchte er wissen, ob tatsächlich 80 % der Kosten durch den Freistaat zurückerstattet werden und mit welchen Summen der Haushalt des Landkreises Würzburg belastet werde. Auch bittet er die Verwaltung um ein Konzept zur Unterbringung der wöchentlich eintreffenden Flüchtlinge im Landkreis.

In der anschließenden Debatte äußern sich **stellv. Landrat Brohm**, die **Kreisräte Lehrieder (MdB)**, **Kuhl** und **Kreisrätin Celina (MdL)**. Diese widersprechen vehement den Äußerungen des Kreisrates Seifert. Es handele sich hier nicht um Wirtschaftsflüchtlinge sondern um Menschen, die Schutz suchen. Auch sei es Aufgabe der Kommunen, diesen Menschen Hilfe zu gewähren und geeignete Unterbringungsmöglichkeiten zu finden.

Herr Horlemann, Geschäftsbereichsleiter Soziales, teilt mit, dass das staatliche Landratsamt die Aufgabe der dezentralen Unterbringung habe. Bereits vorfinanziertes Geld durch den Landkreis Würzburg werde durch den Freistaat wieder zurückerstattet. Bisher konnten die wöchentlichen Zuweisungen erfüllt werden.

Ergebnis:

Beschluss-Nr.:

Zur weiteren Veranlassung an

Zur Kenntnis an

Münch
Protokollführer/in

Haupt-Kreuzer
Vorsitzende/r

Stellv. Landrätin Haupt-Kreutzer beendet um 09:35 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung und stellt die Nichtöffentlichkeit her.